

# AGB

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der AXXYZ Engineering AG

### 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Angebote und Lieferungen sowie Leistungen zwischen der AXXYZ Engineering AG (nachfolgend „Lieferant“) und dem Kunden (nachfolgend „Käufer“).
- 1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn diese im Einzelfall nicht beigelegt sind, dem Käufer aber in anderer Weise zur Kenntnis gebracht worden sind, wie z. B. durch Publikation auf der Website oder durch vorherige schriftliche Mitteilung. Der Käufer bestätigt durch den Vertragsabschluss, dass ihm die AGB bekannt sind und er diese akzeptiert.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### 2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag kommt durch die schriftliche Bestätigung des Lieferanten, welche die Annahme der Bestellung erklärt (z. B. durch eine Auftragsbestätigung oder Zusage per E-Mail oder telefonische Bestellung), oder durch das Ausstellen der Rechnung zustande.
- 2.2 Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung werden Vertragsinhalt, sofern der Käufer nicht binnen fünf Arbeitstagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung von Rechnungsfehlern durch den Lieferanten.

### 3 Schutzrechte

- 3.1 Das gesamte geistige Eigentum, einschliesslich des Know-hows, das für die Herstellung und Lieferung der Produkte verwendet wird, bleibt im alleinigen Eigentum des Lieferanten. Unter Vorbehalt der Rechte gemäss zwingenden gesetzlichen Vorschriften werden dem Käufer keine Rechte am geistigen Eigentum oder am Know-how eingeräumt.
- 3.2 Zeichnungen, technische Beschreibungen, Montage-, Bedienungs- und Wartungsanweisungen, Schemas, Dispositionspläne und sonstige Unterlagen sind Eigentum des Lieferanten. Diese dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten zur Verfügung gestellt oder in sonstiger Form zugänglich gemacht werden.

## 4 Lieferung

- 4.1 Der Umfang der Lieferverpflichtung des Lieferanten (AXXYZ Engineering AG) richtet sich ausschliesslich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.
- 4.2 Wurde Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist das Produkt bis spätestens drei Monate nach dem vereinbarten Bereitschaftstermin abzurufen. Nach dieser Frist ist der Lieferant berechtigt, die volle Zahlung einzufordern und für die weitere Einlagerung und eventuelle Behebung von Standschäden am Produkt in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin vereinbart.
- 4.4 Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung des Lieferanten, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten des Auftrags und der Beibringung eventuell erforderlicher Bescheinigungen, Genehmigungen oder Freigaben sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, sobald die Ware ab Werk bereitgestellt oder die Versandbereitschaft angezeigt wird.
- 4.5 Teillieferungen sind zulässig und gelten jeweils als eigenständige Lieferung. Ihre Annahme kann nicht verweigert werden, sofern sie für den Käufer zumutbar ist.
- 4.6 Können Produkte aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, nicht versendet werden, werden die Produkte auf Kosten und Gefahr des Käufers eingelagert.
- 4.7 Jegliche Haftung des Lieferanten für verspätete Lieferung der Produkte ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 4.8 Lieferfristen verlängern sich entsprechend, wenn:
  - 4.8.1 der Käufer dem Lieferanten nicht rechtzeitig alle erforderlichen Informationen zur Vertragserfüllung zur Verfügung stellt oder nachträglich Änderungen an der Bestellung vornimmt, welche eine Verzögerung verursachen;
  - 4.8.2 Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob sie bei ihm, beim Käufer oder einem Dritten (z.B. Unterlieferant) entstehen;
  - 4.8.3 der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 4.9 Der Käufer hat bei verspäteter Lieferung keinen Anspruch auf Schadensersatz oder andere Leistungen.

## 5 Versand und Gefahrübergang

- 5.1 Versand und Transport an den vereinbarten Bestimmungsort erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Käufer bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Käufer.
- 5.2 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit der Bereitstellung der Ware oder der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. In diesem Fall wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers eingelagert.

## 6 Prüfung und Abnahme der Lieferungen

- 6.1 Der Käufer hat die Lieferungen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel innerhalb dieser Frist schriftlich bekannt zu geben. Nach Ablauf der Frist gilt die Ware als akzeptiert und angenommen.
- 6.2 Der Lieferant hat die ihm gemäss Ziffer 6.1 mitgeteilten und von ihm anerkannten bzw. zu vertretende Mängel zu beheben oder – nach seiner Wahl – mangelhafte Ware auszutauschen.
- 6.3 Wegen Mängeln an Lieferungen hat der Käufer nur die Rechte, die in den Ziffern 6. und 7. dieser AGB ausdrücklich genannt werden.

## 7 Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. mit der Anzeige der Versandbereitschaft.
- 7.2 Der Käufer hat Anspruch auf Ersatz oder Reparatur der fehlerhaften Ware. Wandlung und Minderung sind ausgeschlossen.
- 7.3 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Käufer oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen, Teile austauschen, Fremdteile hinzufügen oder dem Lieferanten nicht unverzüglich die Möglichkeit geben, den Mangel zu beheben.
- 7.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch unsachgemässe Behandlung, Nichteinhaltung der Betriebsvorschriften, ungeeignete Betriebsmittel, gebrauchsbegleitende Abnutzung oder durch äussere Einflüsse verursacht wurden.
- 7.5 Der Käufer muss alle Montage- und Betriebsvorschriften des Lieferanten einhalten, um seine Gewährleistungsansprüche geltend zu machen.

- 7.6 Eine Funktionsgarantie für Engineering-Aufträge (Konstruktion und Systemauslegung) bezieht sich auf die Erfüllung der technischen Funktionen einer Anlage entsprechend dem bereinigten und gegenseitig schriftlich bestätigten Pflichtenheft. Werden die vereinbarten Funktionen nicht erreicht, ist der Lieferant zur Behebung der Störungsursachen verpflichtet. Déplacementkosten sind vom Käufer zu tragen, sofern sich das Produkt ausserhalb der Schweiz befindet. Wenn die Störungsursache auf einem Fehler in einem Produkt beruht, kommen die Gewährleistungsbestimmungen gemäss Ziffer 7.1 bis 7.5 zur Anwendung. Ist die Fehlerquelle auf den Käufer zurückzuführen, hat dieser die Kosten für Déplacement und Fehlersuche zu tragen. Im Verrechnungsfall gelangen für Déplacement und Arbeitszeit die aktuellen Ansätze des Lieferanten zur Anwendung. Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) beginnt am Tag der Inbetriebsetzung, falls diese durch den Lieferanten ausgeführt wird, ansonsten nach Ziffer 7.1.
- 7.7 Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

## 8 Garantie und Haftung für 3D-Druckteile

- 8.1 Für 3D-Druckteile gilt eine Garantiefrist von zwei Jahren ab dem Datum der Übergabe an den Käufer, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist schriftlich vereinbart wurde. Die Garantie deckt Material- und Verarbeitungsfehler, die die Funktionalität des Teils beeinträchtigen.
- 8.2 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, die durch den üblichen, bestimmungsgemässen Gebrauch entstehen, wie Abrieb, Materialermüdung oder Verfärbungen. Schäden infolge unsachgemässer Behandlung, Überlastung, nicht vorgesehener mechanischer, chemischer oder thermischer Belastungen. Schäden durch Einwirkung von UV-Strahlung, Feuchtigkeit, extremen Temperaturen oder Chemikalien, die über die Materialtoleranzen hinausgehen. Schäden durch Reparaturen, Änderungen oder Modifikationen, die nicht vom Lieferanten autorisiert wurden.
- 8.3 Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass die Materialeigenschaften von 3D-Druckteilen, insbesondere aus dem FDM-Verfahren, naturgemäss Einschränkungen unterliegen. Materialien wie PLA, ABS, PETG oder ähnliche Kunststoffe weisen spezifische Eigenschaften auf, die ihre Haltbarkeit und Eignung für bestimmte Einsatzzwecke beeinflussen können. Hinweise zur optimalen Verwendung und Pflege sind der Produktbeschreibung oder zusätzlichen Unterlagen zu entnehmen.
- 8.4 Die Haftung des Lieferanten für Mängel ist auf die Nachbesserung oder den Ersatz des 3D-Druckteils beschränkt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
- 8.5 Bei speziell nach Kundenvorgaben gefertigten Teilen (z. B. Prototypen oder massgeschneiderte Komponenten) beschränkt sich die Garantie ausschliesslich auf die Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen. Funktionsmängel, die auf die Gestaltung oder die Vorgaben des Kunden zurückzuführen sind, sind von der Garantie ausgeschlossen.

## 9 Haftungsbeschränkung

- 9.1 Der Lieferant haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden, einschliesslich Ansprüche für solche Schäden von Kunden des Käufers, wie entgangenen Gewinn, Umsatz- oder Produktionsverlust, Reputationsverlust, Verspätungsschäden, Rückrufkosten, Bussen oder andere Vermögensschäden, ausser im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Mangelfolgeschäden sind auch insoweit ausgeschlossen, als diese ihren Grund in Nachbesserungsversuchen haben.
- 9.2 Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Hilfspersonen gilt dieser Haftungsausschluss auch bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln.
- 9.3 Die Haftung des Lieferanten ist ausgeschlossen in Fällen höherer Gewalt, wie bspw. kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Feuer, Hochwasser, Arbeitskonflikte, Behördenentscheide, Zufall, Handlungen des Käufers oder seiner Kunden, Transportschwierigkeiten, Lieferprobleme betreffend Rohmaterialien oder sonstige Ursachen, welche trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt vom Lieferanten nicht abgewendet werden können, unabhängig davon, ob die höhere Gewalt beim Lieferanten, beim Käufer oder bei einem Dritten aufgetreten ist.
- 9.4 Wird der Lieferant von Dritten aufgrund eines Schadens aus der Produkthaftung in Anspruch genommen, dessen Ursache auf einen nicht vom Lieferanten zu vertretenden Mangel zurückzuführen ist, so hat der Käufer dem Lieferanten sämtliche daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.
- 9.5 Die Haftung des Lieferanten ist auf den Auftragswert beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

## 10 Höhere Gewalt

- 10.1 Der Lieferant haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung von Vertragspflichten, die auf Ereignissen höherer Gewalt beruhen. Dazu zählen, aber nicht beschränkt auf, Naturkatastrophen, Kriege, Terrorakte, Unruhen, Streiks, Betriebsstörungen, Pandemien, behördliche Eingriffe, Materialmangel, unvorhersehbare Verzögerungen bei Zulieferern und alle anderen Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen.
- 10.2 Wird ein Ereignis höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen fortgesetzt, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine der Parteien Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

## 11 Preise und Zahlungsbedingungen

- 11.1 Alle Preise verstehen sich – beim Fehlen anderweitiger Vereinbarungen – netto ab Werk ohne Verpackung und ohne Montage am Bestimmungsort, sowie ohne jegliche Abzüge.
- 11.2 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Verpackung, Fracht, Versand, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen (Zertifikate, Zeugnisse, Bestätigungen etc.) gehen zulasten des Käufers.
- 11.3 Ändern sich die massgeblichen Kostenfaktoren zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund unvorhersehbarer und von keiner Vertragspartei zu vertretender Umstände (insbesondere Währungsschwankungen, Zollerhöhungen oder erhebliche Kostensteigerungen bei Zulieferern), ist der Lieferant berechtigt, die Preise in einem angemessenen Verhältnis zur eingetretenen Kostenänderung anzupassen. Eine Preisanpassung ist jedoch nur zulässig, wenn und soweit die ursprüngliche Kalkulation erheblich beeinträchtigt wird und die geänderten Kosten nicht durch andere Faktoren ausgeglichen werden können. Der Kunde wird über eine Preisanpassung unverzüglich informiert und hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Preiserhöhung 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises übersteigt.
- 11.4 Die Preise sind für Nachbestellungen unverbindlich. Für gedruckte Preislisten und Kataloge behält sich der Lieferant das Recht der Abänderung vor.
- 11.5 Für Engineering, Montage, Inbetriebsetzung und Wartung kommen die zum Zeitpunkt der Entstehung des Aufwandes gültigen Kostenansätze zur Anwendung.
- 11.6 Zahlungen bis zu einem Betragswert von CHF 25'000.00 haben innert 30 Tagen ab Fakturadatum am Domizil des Lieferanten rein netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu erfolgen. Zahlungen bei einem Betragswert über CHF 25'000.00 werden wie folgt fällig:
- / 1/3 nach Eingang der Bestellung des Käufers;
  - / 1/3 bei Lieferbereitschaft;
  - / 1/3 innert 30 Tagen ab Fakturadatum.
  - / Andere Zahlungsbedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie schriftlich vereinbart worden sind.

- 11.7 Auf der Bestellbestätigung und/oder Rechnung genannte Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum.) Bezahlt der Käufer den Rechnungsbetrag nicht innerhalb dieser Frist, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug.
- 11.8 Sollten die Rechte des Lieferanten in Gefahr sein, weil der Käufer zahlungsunfähig geworden ist oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäss nachgekommen ist, kann der Lieferant mit der Lieferung und Auftragsausführung solange aussetzen, bis die vertraglich vereinbarten Pflichten erfüllt sind. Der Lieferant kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dessen Erfüllung nicht in angemessener Zeit sichergestellt ist.
- 11.9 Das Verrechnungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen.

## 12 Vertragsrücktritt und Schadenersatz

- 12.1 Ein Vertragsrücktritt des Vertragspartners wegen Lieferungs- oder Leistungsverzögerung ist nur möglich, wenn der Lieferant zuvor schriftlich in Verzug gesetzt worden ist und eine Nachfrist von mindestens 30 Arbeitstage gesetzt wurde. Kann diese Nachfrist durch den Lieferanten nicht eingehalten werden, so ist der Vertragspartner berechtigt, mittels Einschreiben den Vertragsrücktritt zu erklären.
- 12.2 Schadenersatzansprüche infolge Verzugs können vom Vertragspartner nur geltend gemacht werden, soweit eine Verspätung nachweisbar durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Vertragspartner einen Schaden nachweisen kann. Wird durch gleichwertige Ersatzlieferung zu Lasten des Lieferanten ausgeholfen, so entfällt ein Schadenersatzanspruch in jedem Fall.
- 12.3 Ein allfälliger Schadenersatzanspruch wird pauschaliert. Er beläuft sich für jede vollendete Woche auf 0.5%, maximal aber 5 % des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferung. Darüber hinaus besteht in keinem Fall eine Schadenersatzpflicht durch den Lieferanten.

## 13 Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Lieferanten.
- 13.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren bis zur vollständigen Bezahlung sorgfältig zu behandeln, zu lagern und vor Schaden zu bewahren. Bei Zahlungsverzug hat der Lieferant das Recht, die Waren auf Kosten des Käufers zurückzunehmen.
- 13.3 Der Lieferant ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt im schweizerischen Eigentumsvorbehaltsregister oder in entsprechenden Registern anderer Länder eintragen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Dritte (z. B. Pfändung oder andere rechtliche Massnahmen) in das Vorbehaltseigentum eingreifen. Der Käufer hat in diesem Fall alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Rechte des Lieferanten zu wahren.

## 14 Eigentum von Produktionshilfsmitteln

- 14.1 Produktionshilfsmittel (Maschinen, Lehren, Kontroll-, Hilfs- und Spezialwerkzeuge etc.) verbleiben im Eigentum des Lieferanten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## 15 Rücksendungen

- 15.1 Rücksendungen, die nicht auf falscher Lieferung beruhen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Lieferanten. Sämtliche daraus resultierenden Kosten für Kontrollen, Reinigung und Wiedereinlagerung gehen zu Lasten des Käufers.
- 15.2 Rücksendungen von Fehllieferungen, welche der Vertragspartner zu vertreten hat, werden nur nach vorausgegangener Vereinbarung angenommen. Die Rücksendung muss innert 10 Tagen nach Empfang erfolgen. Die entsprechende Gutschrift erfolgt mit einem Handlingabzug von 10 % des Rücksendungswertes.

## 16 Erfüllungsort

- 16.1 Erfüllungsort für alle beidseitigen Verpflichtungen ist der Sitz des Lieferanten.

## 17 Geheimhaltung

- 17.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen des Vertrags ausgetauscht werden, geheim zu halten und nur für die Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.
- 17.2 Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Sie gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen erfordern eine längere Aufbewahrungspflicht.

## 18 Teilnichtigkeit, salvatorische Klausel

- 18.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

## 19 Datenschutz

- 19.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die in der Schweiz geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten, um die personenbezogenen Daten des Käufers zu schützen.
- 19.2 Soweit der Lieferant personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen der Vertragserfüllung verarbeitet, erfolgt dies in Übereinstimmung mit den in der Schweiz geltenden Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des Lieferanten enthalten.

## 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 20.1 Für diese Verkaufs und Lieferbedingungen sowie für unsere gesamten Rechtsbeziehungen zum Käufer gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (UN-Kaufrecht CISG).
- 20.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle zwischen den Vertragsparteien entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Lieferanten, Veltheim, Schweiz. Es steht dem Lieferanten jedoch das Recht zu, das am Sitz des Käufers zuständige Gericht oder ein anderes Gericht anzurufen.

## 21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden eine gültige Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 21.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform.